

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterhaltungspflicht erfüllte und die sich in bedürftigen Verhältnissen befinden, Unterstützungen gewähren, sofern keine rentenberechtigten Familienglieder da sind.

IX. Kanton Zug.

Höhere Mittelschulen.

1. Gesetz über die Kantonsschule. (Vom 28. Juni 1934.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung des § 48 des Schulgesetzes vom 7. November 1898,
beschließt:

§ 1. Der Kanton errichtet durch den Ausbau der bestehenden kantonalen Industrieschule und des Obergymnasiums eine Kantonsschule in Zug.

§ 2. Die Kantonsschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. Gymnasium und Realabteilung mit 6½ Jahreskursen zur Vorbereitung für den Besuch der Hochschule;
2. Handelsschule mit drei Jahreskursen.

§ 3. Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat die Kantonsschule wie folgt erweitern:

1. Die Handelsschule auf vier Jahreskurse mit abschließender Reifeprüfung (Handelsmaturität) ausbauen und ihr nach Bedarf eine Verkehrsabteilung angliedern;
2. das Gymnasium und die Realabteilung auf 7½ Jahreskurse ausdehnen, mit Anschluß an die fünfte Klasse der Primarschule.

§ 4. Gymnasium und Realabteilung schließen an die sechste Klasse der Primarschule, die Handelsschule an die zweite Klasse der Sekundarschule an.

Das 40 Unterrichtswochen umfassende Schuljahr geht für Gymnasium und Realabteilung von Ende September bis zweite Hälfte Juli, mit Ausnahme des ersten Kurses, der im Frühling beginnt und sich unter Einschluß eines Vorkurses im ersten Sommersemester auf 1½ Jahre erstreckt.

Das Schuljahr der Handelsschule geht von Frühling zu Frühling mit staatlicher Diplomprüfung am Schlusse des dritten Schuljahres.

§ 5. Der nach Anhörung der Lehrerschaft und der Aufsichtskommission vom Erziehungsrat festzustellende Lehrplan bestimmt für jede Klasse die Unterrichtsfächer und den Lehrstoff.

Die Bestimmung der an der Schule zu verwendenden Lehrmittel ist Sache der Aufsichtskommission.

§ 6. Für die untern zwei Klassen des Gymnasiums und der Realabteilung sind mehrere Hauptfächer in der Hand eines Lehrers zu vereinigen, der die betreffende Klasse als Klassenlehrer leitet.

Im Falle des Ausbaues auf $7\frac{1}{2}$ Jahreskurse gilt diese Bestimmung für die untern drei Klassen.

§ 7. Jeder Schüler, der in die Kantonsschule eintreten will, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 8. Die Schüler haben ein Schulgeld zu entrichten, das in steigender Höhe festzusetzen ist, je nachdem die Eltern der Schüler im Kanton Zug, in andern Kantonen oder im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Die Schüler der untersten zwei Klassen des Gymnasiums und der technischen Abteilung, deren Eltern im Kanton Zug ihren Wohnsitz haben, sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit und haben im gleichen Umfang wie die Schüler der öffentlichen Sekundarschulen Anspruch auf unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel.

§ 9. Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat befugt, für Schüler der Kantonsschule aus den Landgemeinden ein Schülerheim zu gründen oder Gründung und Betrieb eines Schülerheims durch Beiträge zu unterstützen.

§ 10. Der Lehrkörper der Kantonsschule besteht aus Professoren und Hilfslehrern.

Art und Zahl der Lehrkräfte bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates.

Die Professoren werden auf Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates vom Regierungsrat, die Hilfslehrer vom Erziehungsrat gewählt.

Die Wahl wird jeweils im Frühling nach der Gesamterneuerung der politischen Behörden vorgenommen und gilt für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Wahl neuer Lehrkräfte geschieht auf dem Wege der Berufung oder der Ausschreibung der zu besetzenden Lehrstelle.

§ 11. Wer als Lehrer an der Kantonsschule wirken will, muß sich über ausreichende Vorbildung und Lehrfähigkeit in den zu lehrenden Fächern ausweisen.

Unter Vorbehalt der vorstehenden Bestimmung werden die geistlichen Inhaber der St. Konrads- und St. Karlsfründe von Zug als Professoren der Kantonsschule gewählt. Die nähern Bedingungen dieses Verhältnisses sind durch den Regierungsrat mit dem Kirchenrat Zug vertraglich festzustellen.

§ 12. An der Spitze der Schule steht ein Rektor, dem ein Prorektor beigegeben wird.

Rektor und Prorektor werden in gleicher Weise wie die Professoren aus deren Mitte vom Regierungsrat gewählt. Ihre Amtsdauer deckt sich mit jener der Professoren.

§ 13. Die Besoldung des Rektors und der Professoren wird durch das Besoldungsgesetz, die Entschädigung der Hilfslehrer im Verhältnis ihrer Stundenzahl durch den Erziehungsrat bestimmt.

§ 14. Die Kantonsschule untersteht folgenden Behörden:

1. Aufsichtskommission;
2. Erziehungsrat;
3. Regierungsrat.

§ 15. Die Aufsichtskommission besteht mit Einschluß des ihr von Amtes wegen angehörenden Erziehungsdirektors aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Ein Mitglied der Aufsichtskommission ist gemäß Vertrag des Kantons mit der Einwohnergemeinde Zug zu ernennen.

Die übrigen Mitglieder, sowie der Präsident der Aufsichtskommission werden vom Erziehungsrat gewählt.

Der Rektor hat an den Sitzungen der Kommission beratende Stimme.

§ 16. Der Erziehungsrat erläßt unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung die für Organisation und Führung der Schule erforderlichen Verordnungen.

§ 17. Das Gesetz tritt vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Mit seiner Wirksamkeit werden das Gesetz über Errichtung von Sekundarschulen und einer Industrieschule vom 25. August 1873 und das Gesetz über Errichtung einer Handelsabteilung an der kantonalen Industrieschule vom 22. Juli 1909, sowie alle andern dem vorliegenden Gesetz widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen als aufgehoben erklärt.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erläßt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

2. Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule. (Vom 29. November 1934.)

Der Erziehungsrat,

in Vollziehung von § 16 des Gesetzes über die Kantonsschule, vom 28. Juni 1934,

beschließt:

ERSTER ABSCHNITT.

Die Schule.

§ 1. Im allgemeinen wird die Kantonsschule, unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates und des Regierungsrates, von der Aufsichtskommission geleitet.

Die Aufsichtskommission erstattet dem Erziehungsrat über die Schule alljährlich Bericht.

§ 2. Das *Gymnasium* mit 6½ Jahreskursen ist Vorbereitungsschule für die Universität und teilt sich von der zweiten Klasse an in eine literarische Abteilung (nach Typus A des eidgenössischen Maturitätsreglementes vom 20. Januar 1925) und in eine realistische (nach Typus B genannten Reglementes). Unterrichtsfächer sind: Religion, Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch (Englisch, Italienisch), Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Chemisches Praktikum (fakultativ), Geschichte, Kunstgeschichte, Geographie, Kalligraphie, Freihandzeichnen, Buchhaltung, Turnen, Musiklehre und Gesang.

Die *technische* Abteilung (Typus C des eidgenössischen Maturitätsreglementes) mit 6½ Jahreskursen bildet die Vorschule für den Besuch der technischen Hochschule. Sie umfaßt folgende Lehrgegenstände: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Chemisches Praktikum, Geschichte, Kunstgeschichte, Geographie, Kalligraphie, Freihandzeichnen, Technisches Zeichnen, Darstellende Geometrie, Stenographie, Buchhaltung, Turnen, Musiklehre und Gesang.

Die *Handelsschule* mit drei Jahresklassen ist die Vorschule für die kaufmännischen Berufsarten. Es werden folgende Fächer gelehrt: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch (Spanisch), Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geschichte, Geographie, Kalligraphie, Stenographie (deutsche, französische und englische), Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handelslehre, Maschinenschreiben, Turnen, Musiklehre und Gesang.

§ 3. Der Eintritt der Schüler in die Kantonsschule findet zu Beginn eines Semesters statt. Die Schüler haben sich, unter Beilegung ihres letzten Zeugnisses, beim Rektor schriftlich anzumelden.

§ 4. Die Aufnahme in die unterste Klasse des Gymnasiums und der technischen Abteilung erfolgt mit dem zurückgelegten 12., in die erste Klasse der Handelsabteilung mit dem 14. Altersjahr. Zum Eintritt in jede höhere Klasse wird ein entsprechend höheres Alter verlangt. Ausnahmen unterliegen nach erfolgtem Gutachten des Rektors der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung in die unterste Klasse des Gymnasiums und der technischen Abteilung ist schriftlich und mündlich und umfaßt Deutsch und Rechnen. Schüler, welche in die erste Klasse der Handelsabteilung eintreten wollen, haben sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung in Deutsch, Französisch, Mathematik, und einer mündlichen Prüfung in Geschichte und Geographie zu unterziehen. Für den Eintritt in eine obere Klasse erstreckt sich die Prüfung über den Stoff der vorhergehenden Klassen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

§ 6. Ausnahmsweise werden auch Hospitanten zugelassen. Als solche gelten Schüler, die wöchentlich höchstens 12 Unterrichtsstunden besuchen. Sie haben sich in jenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen, die sie zu besuchen gedenken. Als Hospitanten können auch fremdsprachige Schüler aufgenommen werden, die beabsichtigen, später als reguläre Schüler in die Anstalt einzutreten. Nach Verlauf eines halben Jahres können solche Schüler, die wegen Mangel an Begabung oder Fleiß zu geringe Fortschritte in der deutschen Sprache machen, zurückgewiesen werden.

§ 7. Schüler, die vor Ablauf des Jahreskurses aus der Schule auszutreten wünschen, haben dem Rektor eine schriftliche Erklärung der Eltern einzureichen. Der Austritt wird in der Regel nur auf das Ende eines Trimesters gestattet. Auf Wunsch erhält der Schüler ein besonderes Abgangszeugnis.

Schülern, die ordnungswidrig die Anstalt verlassen, wird kein Zeugnis ausgestellt. Auch haben sie das Recht verwirkt, zu einem spätern Zeitpunkt wieder in die Schule einzutreten.

Bei vorzeitigem Austritt wird kein Schulgeld zurückbezahlt.

§ 8. Sowohl die Schüler als auch die Hospitanten erhalten am Ende eines Trimesters (zweite Hälfte Juli, Weihnachten, Ostern) Zeugnisse, welche zu Beginn des folgenden Trimesters mit der Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter dem Rektor zurückzugeben sind.

§ 9. Für die Promotion gilt die Notenskala 6 bis 1, wobei 6 die beste Note ist.

Schüler, welche in mehr als drei Maturitäts- beziehungsweise Diplomfächern eine Note unter 4 oder in allen Fächern zusammen eine Durchschnittsnote unter 3,8 haben, werden nicht promoviert. Die Promotion findet auch nicht statt, wenn ein Schüler bei drei Noten unter 4 nicht mindestens eine Durchschnittsnote von 4,1 erreicht oder in einem Fach die Note 2 und in einem zweiten die Note 3 erhält.

Probeweise Promotion erfolgt, wenn ein Schüler in drei Hauptfächern nicht die Note 4 oder bei zwei Noten unter 4 nicht mindestens die Durchschnittsnote 4,2 hat. Bedingt ein ungenügendes Zeugnis eine nur provisorische Promotion, so wird in der Regel spätestens am Schlusse des folgenden Trimesters entschieden, ob ein definitives Steigen möglich ist, oder ob eine Rückversetzung in die vorherige Klasse zu erfolgen hat.

Auch ein definitiv promovierter Schüler kann in die vorhergehende Klasse zurückversetzt werden, wenn er im Verlaufe des Jahres dem Unterricht nicht zu folgen vermag.

Schüler, die zweimal nacheinander nicht promoviert werden, haben die Anstalt zu verlassen.

§ 10. Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen von einzelnen Fächern dispensiert werden wollen, haben dem Rektor ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Dispensationsgesuche aus andern Gründen sind von den Eltern oder deren Stellvertretern zu Beginn des Semesters dem Rektor einzureichen und zu begründen.

Dispensation von einem Hauptfach schließt von der Maturitäts- und Handelsdiplomprüfung aus.

Bezüglich Dispensation vom Religionsunterricht, der für die katholischen Schüler obligatorisch ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11. Gymnasium und technische Abteilung schließen mit der Maturitätsprüfung ab, die Handelsabteilung mit der Diplomprüfung.

Hat ein Abiturient oder Diplomand eine Nachprüfung zu bestehen, so ist die ordentliche Gebühr (gemäß Prüfungsreglement) zu entrichten.

§ 12. Für Beschädigungen am Eigentum der Schule haftet in erster Linie der Schuldige; unter Umständen können ganze Klassen oder sämtliche Schüler zum Schadenersatz verpflichtet werden.

§ 13. Die Schüler, sowie auch ihre Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter haben allfällige Beschwerden unmittelbar an den Rektor zu richten. Die Lehrer haben direkte Einmischung von Eltern in Unterrichtsangelegenheiten oder Disziplinarfälle nicht anzunehmen.

§ 14. Die Aufsichtskommission bestimmt auf Vorschlag der Professorenkonferenz die Verteilung der Ferien auf die verschiedenen Jahreszeiten.

§ 15. Das jährliche Schulgeld beträgt für Kantonseinwohner Fr. 10.—, für Schweizer anderer Kantone Fr. 80.—. Ausländer, deren Eltern in der Schweiz wohnen, bezahlen Fr. 300.—, solche, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, Fr. 400.— pro Jahr.

Sämtliche Schüler haben alljährlich einen Betrag von Fr. 2.— an die Bibliothek zu entrichten, wofür ihnen das Recht der Benutzung zusteht. Schüler, welche das chemische Praktikum besuchen, haben Fr. 25.— pro Jahr zu bezahlen. Die Entschädigung für die Benützung der Schreibmaschinen beträgt pro Jahr Fr. 20.—.

§ 16. Es ist den Schülern der 5. und 6. Klasse des Gymnasiums und der technischen Abteilung, sowie der 3. Handelsklasse gestattet, Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken und körperlicher Ausbildung zu gründen oder bestehenden beizutreten. Diese haben ihre Statuten und Mitgliederverzeichnisse, sowie Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte zu Beginn eines jeden Semesters dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen und alle im Laufe eines Semesters eintretenden Veränderungen der Schulleitung sofort anzuzeigen.

Erreicht ein Schüler im Trimesterzeugnis nicht mindestens die Durchschnittsnote 4,3, so ist ihm der Eintritt oder das Verbleiben in einem Verein nicht gestattet. Schüler, deren Fleiß und Betragen zu wünschen übrig lassen, dürfen Vereinen ebenfalls nicht angehören.

Will ein Schüler in irgend einen, der Aufsicht der Kantonschule nicht unterstehenden Verein eintreten, so hat er, unter Vorweisung der schriftlichen Einwilligung seiner Eltern, die Zustimmung des Rektors einzuholen.

§ 17. Kein Schüler darf, ohne vorherige Anzeige an den Rektor, ein Kosthaus beziehen. Der Rektor ist berechtigt, ungeeignete Kost- und Wohnorte zu untersagen, ohne verpflichtet zu sein, die Gründe hiefür anzugeben. Allfällige Beschwerden sind innert 10 Tagen an die Aufsichtskommission zu richten, die endgültig entscheidet.

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Logis getrennt voneinander beziehen oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort wechseln. Auch Schüler, welche nur den Mittagstisch außerhalb des Elternhauses nehmen, sind zur Anzeige des Kostortes verpflichtet.

§ 18. Sämtliche Kantonsschüler und -schülerinnen (auch Hospitanten) haben ein einheitliches Abzeichen sichtbar zu tragen.

§ 19. Für jede Schulversäumnis ist eine schriftliche, von den Eltern oder deren Stellvertreter unterschriebene Entschuldigung sofort nach Wiedererscheinen des Schülers dem Rektor zum Visum vorzuweisen.

Für jede andere Unterbrechung des Schulbesuches ist die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 20. Das öffentliche Rauchen ist allen Schülern, mit Ausnahme derjenigen der 5. und 6. Klasse, untersagt.

Der Besuch des Kinos ist nur Schülern gestattet, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Er ist an die Erlaubnis des Rektors gebunden.

Ein mäßiger Wirtshausbesuch ist den Schülern der 4. (vom Sommer-Semester an), 5. und 6. Klasse, sowie der 3. Handelsklasse gestattet.

Die Teilnahme an Tanzkursen und das Tanzen bei gesellschaftlichen Anlässen ist nur auf schriftliches Gesuch der Eltern und mit Bewilligung des Rektors zulässig.

§ 21. Im Winter soll den Schülern Gelegenheit zum Wintersport gegeben werden. Der Rektor ist berechtigt, für diesen Zweck drei bis sechs Nachmittage frei zu geben.

§ 22. Die Schüler haben sich durch Vermittlung der Schule gegen Unfall versichern zu lassen. Es steht ihnen frei, eine der drei Kombinationen des Kollektiv-Versicherungsvertrages zu wählen. Die Prämie ist durch den Schüler zu tragen. Die Leistungen der Versicherung sind: bis zu Fr. 500.— für Heilungskosten, Fr. 3000.— im Todesfall, Fr. 5000.— im Invaliditätsfall.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Lehrpersonal.

Zu §§ 23—25 siehe Einleitende Arbeit.

§ 26. Jeder Lehrer ist verpflichtet, an den Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen (Pausenaufsicht, Besorgen von Sammlungen, Leitung von Schulreisen und Beteiligung an denselben etc.) zu übernehmen.

Er hat die Unterrichtsstunden genau einzuhalten, ein Verzeichnis über die Absenzen zu führen und dem Rektor sämtliche Stundenversäumnisse der Schüler täglich mitzuteilen.

Ist es einem Lehrer nicht möglich, eine Unterrichtsstunde zu halten, oder wünscht er deren Verlegung, so hat er sich mit dem Rektor rechtzeitig zu verständigen. Abweichungen vom Stundenplan durch Verlegung von Schulstunden sollen möglichst vermieden werden. Solche Verlegungen sind dem Fachinspektor und den Schülern jeweilen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 27. Die für eine volle Lehrstelle gewählten Professoren sind zur Erteilung von mindestens 24 und höchstens 26 Wochenstunden verpflichtet. Weitere Stunden können ihnen mit ihrem Einverständnis gegen besondere Entschädigung übertragen werden. Das Honorar für die über das Pflichtenmaß hinaus erteilten Wochenstunden beträgt Fr. 50.— pro Stunde und Trimester.

Bei der Zuteilung der Stunden ist der Rektor angemessen zu entlasten und bei den Professoren sind die Korrektur- und Labo-

ratoriumsarbeiten außer der Schulzeit in billige Berücksichtigung zu ziehen.

Die Stundenzahl der Inhaber geistlicher Pfründen, sowie der Hilfslehrer richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.

Bei einer dauernden Verminderung der Unterrichtsstunden eines Professors unter die oben festgesetzte Mindeststundenzahl kann der Regierungsrat nach Vernehmlassung der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates eine entsprechende Herabsetzung des Gehaltes vornehmen.

§ 28. Nebenbeschäftigungen, welche den Professoren die Erfüllung ihrer Pflichten erschweren oder teilweise verunmöglichen, sind untersagt. Die Aufsichtskommission entscheidet hierüber endgültig.

§ 29. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder andere Ursachen verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so gelten die Vorschriften von § 42 des Gesetzes über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten, vom 14. Oktober 1920. Der Rektor trifft — nach Anhörung der Fachexperten in der Aufsichtskommission und in Verbindung mit der Erziehungsdirektion — die nötigen Anordnungen für die Stellvertretung.

§ 30. Urlaub bis auf die Dauer von acht Tagen erteilt den Lehrern der Rektor, dem Rektor die Erziehungsdirektion. Gesuche um Urlaub von längerer Dauer sind mit Angabe der Gründe der Erziehungsdirektion einzureichen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Bezüglich der Besoldung während desurlaubes gilt § 72 des Schulgesetzes.

§ 31. Für den Rücktritt und die Entlassung eines Lehrers gelten die Vorschriften von §§ 63 und 64 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, sowie von § 16 ff. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten und deren Abberufung, vom 29. Dezember 1931.

§ 32. Neuanschaffungen sind nur im Rahmen des jährlichen Voranschlages und mit Bewilligung des Rektors zulässig.

Neue Lehrmittel dürfen nur von der Aufsichtskommission mit Genehmigung des Erziehungsrates eingeführt werden.

§ 33. Die Strafkompetenz der einzelnen Lehrer in bezug auf die Schüler erstreckt sich auf die mündliche Zurechtweisung und Arrest bis auf zwei Stunden, die in schweren Fällen auf einen freien Nachmittag angesetzt werden dürfen. Die verhängte Arreststrafe kann durch Anzeige an den Rektor verschärft werden (eingeschriebene Arreststunden). Drei im Verlaufe eines Trimesters eingeschriebene Arreststunden werden den Eltern mitgeteilt. Vergehen schwerer Art sind dem Rektor anzuzeigen.

Der Rektor ist berechtigt zur Verhängung von zwei bis vier Stunden Arrest bezw. Karzer, zur Androhung des Ultimatums und mit Zustimmung der Professorenkonferenz zur Erteilung einer unbefriedigenden Betragensnote.

§ 34. Das Ultimatum wird vom Rektor auf Beschluß der Professorenkonferenz erteilt; es hat Wirkung für wenigstens ein Jahr, kann aber verlängert werden. Von der Verhängung desselben sind die Eltern des betreffenden Schülers durch den Rektor in Kenntnis zu setzen. Den Schülern wird es durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ bekanntgegeben.

Der Rektor kann auf Antrag der Professorenkonferenz einen Schüler von der Anstalt wegweisen, unter Mitteilung an die Aufsichtskommission. Der betroffene Schüler hat das Recht, binnen 10 Tagen gegen die Wegweisung an die Aufsichtskommission Beschwerde zu führen.

Hospitanten können vom Rektor im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion weggewiesen werden.

Bei Einreichung einer Beschwerde kann ein Schüler durch den Rektor bis zur Erledigung des Falles vom Besuch der Schule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 35. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Durch sie werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Verordnungen und Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

Verordnung über die speziellen Pflichten des Rektors an der Industrieschule des Kantons Zug, vom 10. Dezember 1861;

Reglement für die Aufnahmeprüfungen in die Kantonsschule, vom 19. April 1912;

Verordnung über das Lehrpersonal an der Kantonsschule in Zug, vom 3. März 1923.

§ 36. Für die Übergangszeit gelten folgende Bestimmungen: Im Frühjahr 1935 werden die Schüler der 6. Primar- und der 2. Sekundarschulklasse zur Aufnahmeprüfung zugelassen; die Schüler der 1. Sekundarschulklasse des Schuljahres 1934/35 haben 1935/36 noch die 2. Klasse zu vollenden und treten im Frühjahr 1936 in die Kantonsschule über.

3. Disziplinar-Verordnung für die Kantonsschule Zug. (Vom 29. November 1934.)

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.
